

Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Trier

Vom 20. August 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV und VI und unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung am 12.07.2012 die folgende Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident am 20. August genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung)
- § 2 Zugangsvoraussetzungen, Zulassung, Einschreibung
- § 3 Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung)
- § 4 Regelstudienzeit, Fristen
- § 5 Studienumfang, Module, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Zertifikat
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung)

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Universität Trier als Erweiterungsprüfung zu:
1. der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder Realschulen Plus,
 2. einer Hochschulprüfung, die nach Maßgabe der Regelungen des Bundeslandes, in dem sie abgelegt wurde, zur Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien oder Realschulen Plus berechtigt, oder
 3. der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien oder Realschulen Plus.
- (2) Durch die Prüfung im Erweiterungsfach

wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat auf der Grundlage fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Studien über die Qualifikationen verfügt, um die wissenschaftliche Befähigung zur Erteilung von Unterricht zu erwerben.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen, Zulassung, Einschreibung

- (1) Zum lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) wird zugelassen, wer im 5. oder höheren Semester im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier eingeschrieben ist oder die Bachelorprüfung nach der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter mit Schwerpunkt für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an Realschulen Plus abgelegt hat oder einen der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung für Lehrämter genannten Abschlüsse erworben hat.
- (2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.
- (3) Fachspezifische Bestimmungen über den erforderlichen Nachweis von Sprachkenntnissen im Anhang der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier gelten auch für das Erweiterungsfach. Die fachspezifischen Bestimmungen für die modernen Fremdsprachen über den Nachweis von Aufhalten in den Ländern der Zielsprache mit einer Dauer von in der Regel insgesamt 3 Monaten gelten nicht.
- (4) Fachspezifische Bestimmungen über den erforderlichen Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder das Bestehen einer Eignungsprüfung im Anhang der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier gelten in gleicher Weise für das Erweiterungsfach.
- (5) Wer das als Erweiterungsfach gewählte Fach in einer Ersten Staatsprüfung oder in einem lehramtsbezogenen Bachelor- oder Masterstudiengang nicht bestanden hat, kann nicht in den Zertifikatsstudiengang in demselben Fach für dasselbe oder ein entsprechendes Lehramt aufgenommen werden.

§ 3

Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung)

- (1) Der lehramtsbezogene Zertifikatsstudiengang umfasst das Studium des gewählten Erweiterungsfaches gemäß der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung für Lehrämter vom 8. Juli 2011 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) An der Universität Trier ist das Studium der Fächer gemäß § 3 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier möglich. Abweichend hiervon ist das Studium des Faches Informatik nicht an die Kombination mit dem Fach Mathematik gebunden.
- (3) Die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß den Anhängen der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier.
- (4) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind entsprechend § 3 Abs. 5 der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang zu berücksichtigen.
- (5) Voraussetzung für den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Einschreibung im entsprechenden Studienfach (§ 1 Abs. 3 der Einschreibeordnung der Universität Trier).

§ 4

Regelstudienzeit, Fristen

- (1) Sofern die Einschreibung in den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang nicht zeitgleich zum Bachelor- oder Masterstudium erfolgt, beträgt die Regelstudienzeit 4 Semester.
- (2) Bei der Ermittlung der Studienzeiten ist § 4 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang anzuwenden.

§ 5

Studienumfang, Module, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Module, die für den Abschluss des lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengangs erfolgreich zu absolvieren sind, sind in der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung für Lehrämter vom 8. Juli 2011 in der jeweils

gültigen Fassung abschließend benannt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen verpflichtenden Lehrveranstaltungen, der zeitliche Umfang in Semesterwochenstunden (SWS) der Module sowie Art, Umfang sowie Anforderungen und Bedingungen der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Anhang der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang sowie dem Anhang der Allgemeinen Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier. Sofern für die Teilnahme an Modulen als Zugangsvoraussetzung die Teilnahme an oder der Abschluss von anderen Modulen oder Lehrveranstaltungen gefordert wird, wel-

che nicht Teil des Zertifikatsstudiums sind, muss die Kandidatin oder der Kandidat sich die notwendigen Inhalte und Kenntnisse durch Selbststudium aneignen.

§ 6

Zertifikat

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat alle Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 5 Abs. 1 erfolgreich absolviert, stellt der zuständige Prüfungsausschuss für das Lehramt ein Zertifikat gemäß § 3 Abs. 5 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung zur Ersten Staatsprüfung für Lehrämter in der jeweils gültigen Fassung aus.

(2) Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht

worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 20. August 2012

Der Präsident der Universität Trier
Prof. Dr. Michael Jäckel